

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0055
111 - Fachbereich Organisation und Recht			Datum: 10.02.2015
Bearb.:	Fenneberg, Ralf Peter	Tel.: -376	öffentlich
Az.:	1114		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	23.03.2015	Vorberatung
Stadtvertretung	28.04.2015	Entscheidung

Verwaltungsgebührensatzung -Neufassung-

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 15/0055 beschlossen.

Sachverhalt

Aus Anlass der Überprüfung der Gebührentatbestände der Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) wurde auch der Text der Satzung überarbeitet und einige Änderungen und Verdeutlichenden vorgenommen:

1. Die Präambel wurde an den aktuellen Rechtsstand angepasst
2. In § 1 Abs. 2 werden jetzt die erstattungsfähigen Auslagen zur Verdeutlichung explizit genannt. Es handelt sich dabei um eine Übernahme des Gesetzestextes aus § 5 Abs. 5 KAG.
3. In § 3 wurden die Tatbestände der Gebührenfreiheit aufgrund eines Hinweises des Verwaltungsgerichtes präzisiert
4. Der ehemalige § 5 (Stundung, Erlass) wurde gestrichen, da eine Sonderregelung für die Verwaltungsgebühren nicht mehr erforderlich ist. Es gelten die allgemeinen Regelungen.
5. Aufgrund der Streichung des § 5 wurde die Nummerierung der restlichen §§ der Satzung angepasst.
6. Die Regelungen zur Datenverarbeitung in § 8 (neu) wurden konkretisiert.
7. Die Regelung zum Inkrafttreten in § 9 (neu) wurde angepasst.

Zu den Positionen der Gebührentabelle (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung) wurden Änderungserfordernisse seitens der Fachämter im Hause bei diesen erfragt:

Nachfolgend werden einige Gebührenpositionen erläutert:

Gebührenziffer	Erläuterung
1.1	Hierbei handelt es sich um einen Auffangtatbestand der greift, soweit kein spezieller Tatbestand vorhanden ist
1.2	Der Gebührensatz wurde in Anlehnung an den Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheit „Gebührenbemessung nach dem

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Gebührenziffer	Erläuterung
	Zeitaufwand“ für einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin festgelegt. Nach dem Erlass sind 49 €/h anzusetzen, aus Vereinfachungsgründen wurden in die Satzung 48 €/h übernommen.
1.3	Bei den Kosten für Fotokopien wird mit den ersten 50 Kopien pauschal der Personalaufwand für das Heraussuchen der Unterlagen, Entheften, Kopieren und Zurücksortieren der Unterlagen berücksichtigt. Auf eine Unterscheidung von A4 und A3 Kopien wurden verzichtet, da der Unterschied im Materialeinsatz für Papier- und Kopiekosten im Cent-Bereich liegt.
1.7	Für die Bereitstellung von Akten zur Einsicht wird erstmals eine Gebühr von 0-25 € je nach Aufwand für das Heraussuchen ggf. aus archivierten Aktenbeständen erhoben. Für in der laufenden Bearbeitung befindliche Akten soll keine Gebühr erhoben werden.
1.7.1	Soweit eine Beaufsichtigung der Akteneinsicht erforderlich werden dafür Gebühren entsprechend 1.2. erhoben. Der Arbeitsplatz wird dann nicht gesondert in Rechnung gestellt.
1.11	Nach § 12 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) werden für die Bereitstellung von Informationen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Höhe der Kosten richtet sich der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO), die nach § 12 Abs. 4 IZG-SH auch für die Kommunen gilt.
19.1	Die Kosten für die Beglaubigung von Kopien von Zeugnissen und Dokumenten wurden angemessen angehoben.
60.7	Für die Abgabe von Auswertungen aus der kleinräumlichen Gliederung werden erstmals Gebühren erhoben-
62.7	Für den Verleih von Wahlkabinen- urnen werden erstmals Gebühren erhoben
62.8-62.11	Die Gebühren für Auskünfte und Maßnahmen im Bereich der Beiträge und für Aufgrabegenehmigungen wurden angepasst
62.12-62.14	Die Gebühren im Bereich der Sondernutzung für den Abschluss von Gestattungsverträgen, ungenehmigter Plakatwerbung und Untersagung ungenehmigter Sondernutzung wurden angepasst
62.15	Die Gebühren für Genehmigung nach dem Telekommunikationsgesetz wurden angepasst.
62.16	Die Kosten für Hausnummernfestsetzungen wurden angemessen angehoben

Zur Information ist die aktuelle Fassung der Verwaltungsgebührensatzung als Anlage 2 beigefügt.

Durch die erfolgte Neugliederung der Verwaltung haben sich in der Gebührentabelle viele Gebührenziffern verschoben.

Anlagen:

1. Entwurf der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung
2. Verwaltungsgebührensatzung vom 25.11.2005 –Aktuelle Fassung-